

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Gülzow von 1920 e.V.", abgekürzt "TSV Gülzow von 1920 e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gülzow.
- (3) Der Verein ist hervorgegangen aus der "Freien Turnerschaft Gülzow von 1920" und dem "VfL Gülzow von 1938".
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Sport zu pflegen, indem er seinen Mitgliedern die nach den örtlichen Möglichkeiten zu betreibenden Sportarten anbietet. Insbesondere ist die Jugend für den Sport zu begeistern.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - b) Durchführung von Trainings- und Übungsstunden unter Leitung von Trainern und Übungsleitern,
  - c) Teilnahme an Sportwettkämpfen
- (3) Der Verein ist in Bezug auf Politik, Konfession und Rasse neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines anteiligen Wertes am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Landessportverband e.V. (LSV), im Hamburger Fußballverband e.V. (HFV), im Tischtennisverband Schleswig-Holstein e.V. (TTVS-H) im Schleswig-Holsteinischen Turnverband e.V. (SHTV) und im Schleswig-Holsteinischen Leichtathletik-Verband e.V. (SHLV).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

### **§ 5 Vereinsmitgliedschaften**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) erwachsenen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Erwachsene Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der erwachsenen Mitglieder.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufnahmeanträge von Jugendlichen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sind.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung des Vereins
- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- (3) Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung beim Ältestenrat zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Eine Berufung bei der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Verfahrens unberührt.

### **§ 9 Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mahnung in vollem Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mit eingeschriebenem Brief zu senden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

### **§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten**

- (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und den Beginn ihrer Wirksamkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fälligkeit und die Zahlweise bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (5) Ehrenmitglieder sind ab dem Jahr nach der Ernennung beitragsfrei.

### **§ 11 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

- (1) Erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Sie haben das Recht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinsvermögen und die dem Verein zu Übungs- und Trainingszwecken überlassenen Geräte sorgsam zu behandeln
  - c) dem Verein eine Änderung der persönlichen Daten, wie Adresse, Bankverbindung ö. ä. sofort mitzuteilen.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten die in Verbindung mit dem Verein stehen, sind die in der Satzung vorgesehenen Schieds- oder Schlichtungsorgane (Vorstand, Ältestenrat) anzurufen, bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Ältestenrat
- (2) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Personalunion ist unzulässig.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich einmal jährlich im Monat März einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher, unter Ankündigung der Tagesordnung, durch die örtliche Tagespresse (Lauenburgische Landeszeitung), durch Aushang in den bekannten Mitteilungskästen des Vereins innerhalb des Ortes und über die Internetseite ([www.tsv-guelzow.de](http://www.tsv-guelzow.de)) einzuladen. Bei Satzungsänderungen sind die Mitglieder schriftlich per Brief einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 30 Mitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich per Brief einzuladen.
- (5) Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Versammlungen zum Zwecke der Vereinsauflösung machen hier eine Ausnahme.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (7) Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Jahresberichte des Vorstandes und der Spartenleiter
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
- (8) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind

ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der erwähnten Fristen nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Es ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - a) Gewählt werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
    - der 1. Vorsitzende
    - der Schriftführer
    - der 1. Beisitzer (als stellvertretender Kassenwart)
    - der Jugendwart
  - b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl
    - der 2. Vorsitzende
    - der Kassenwart
    - der 2. Beisitzer (als stellvertretender Schriftführer)
    - der Pressewart
  - c) der Obmann der Fußballabteilung ist ohne Wahl stets automatisch Mitglied des Vorstandes  
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl der Kassenprüfer
- (4) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (7) Festsetzung der Beiträge
- (8) Dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied zu unterbreiten
- (9) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

#### **§ 15 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem 1. Beisitzer
  - f) dem 2. Beisitzer
  - g) dem Pressewart
  - h) dem Jugendwart
  - i) dem Fußballobmann
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Berufung kann jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Sparten und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Spartenleiter sind berechtigt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen

#### **§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen sind zeichnungsberechtigt.
- (2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,- EURO belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und oder der Kassenwart, selbständig befugt. Zwei dieser drei genannten Vorstandsmitglieder sind befugt Rechtsgeschäfte bis zu 500,- EURO zu tätigen. Das Rechtsgeschäft ist dem Vorstand bekanntzugeben. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- EURO belasten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

#### **§ 18 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder und Spartenleiter nicht angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Ehrenverfahren, bei persönlichen Streitigkeiten, die die Interessen des Vereins berühren und bei Berufungen gegen die Ausschließung von der Mitgliedschaft zu schlichten und zu entscheiden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird vom Ältestenrat entschieden, nachdem die zu ehrenden Mitglieder vom Vorstand in Vorschlag gebracht worden sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates aus, so wählt die nächste Jahreshauptversammlung einen neuen Vertreter.

#### **§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, ist die Zustimmung von 10 Prozent der Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

#### **§ 20 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen nach §33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach §33 Abs.1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 21 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Ehrenordnung
  - d) Sportstättenordnung
  - e) Jugendordnung

#### **§ 22 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Es wird in jedem Jahr jedoch nur ein Kassenprüfer gewählt, sie können nur einmal wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Kassenbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen Abschlussbericht.

#### **§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Jetzt entscheiden drei Viertel der erschienenen Mitglieder über die Vereinsauflösung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gülzow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2010 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und Vereinsordnungen des Vereins treten damit außer Kraft